

25. April 1977

1036

B e r i c h tbetreffend Einführung der Sommerzeit in der SchweizA. Lagebeurteilung1. Vorgeschichte

Am 1. Juni 1894 hat der Bundesrat in der Schweiz die mitteleuropäische Zeit (mittlere Sonnenzeit des Nullten Längengrades + 1 Stunde) eingeführt, welche die damals geltende Bernerzeit ablöste. Die mitteleuropäische Zeit gilt heute aufgrund von Gewohnheitsrecht.

Die Sommerzeit war in der Schweiz während des zweiten Weltkrieges aus kriegswirtschaftlichen Gründen vorübergehend eingeführt (BRB vom 7.3.1941 über die Abänderung der gesetzlichen Zeit, AS 1941 S. 248 und 1005). In der Folge wurde darauf verzichtet und es gilt seither ganzjährig die mitteleuropäische Zeit.

2. Neueste Entwicklung21 Energiekrise

Seit dem Auftreten der Energiekrise im Herbst 1973 wurde verschiedentlich angeregt, die Sommerzeit wieder einzuführen. Der Bundesrat hat in Beantwortung mehrerer parlamentarischer Vorstösse festgestellt, dass die energiewirtschaftlichen Vorteile allein zu geringfügig seien, um die Einführung der Sommerzeit zu rechtfertigen.

22 Bestrebungen in der EG

In den letzten zwei Jahren haben sich die Verhältnisse in Europa wesentlich geändert. Von unseren Nachbarstaaten konnten im Jahre 1977 Italien und Frankreich die Sommerzeit. Daneben gilt sie in den EG-Ländern Belgien, Grossbritannien,

staaten übereinstimmenden Uhrzeit interessiert. Schliesslich ist die voraussichtliche Energieeinsparung, auch wenn sie bescheiden ist, willkommen. Es entspricht somit einem öffentlichen Bedürfnis, dass unsere Zeitzählung an diejenige der Nachbarstaaten angepasst wird.

32 Sonderfall 1978

In diesem Jahr werden voraussichtlich unsere wichtigsten Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich und Italien die Sommerzeit einführen, jedoch nicht harmonisiert, mithin von unterschiedlicher Dauer. Für die Schweiz stellt sich dabei die heikle Frage, welcher Regelung sie sich allenfalls anschliessen will, unter Berücksichtigung des politisch-föderalistischen Verhältnisses zwischen ihren einzelnen Sprachgebieten.

4. Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Entwicklung in Europa sollte auch die Schweiz die Sommerzeit einführen, vorab aus Gründen des Grenzgänger-, Transit- und Fremdenverkehrs sowie aus aussenwirtschaftlichen Erwägungen.

B. Rechtliches Vorgehen zur Einführung der Sommerzeit

1. Ueberblick

Die Sommerzeit kann auf zwei Arten eingeführt werden:

- Durch deren Anwendung in der Bundesverwaltung und bei den konzessionierten Transportunternehmungen.

Zuständig: Bundesrat

Rechtsform: Verordnung

unternehmungen, die PTT und die Bundesverwaltung wegen ihres Dienstleistungscharakters ihre Zeitählung an die Bedürfnisse der Öffentlichkeit auszurichten habe. Solange für die Öffentlichkeit die Sommerzeit nicht gelte, könnten auch die Dienstleistungsunternehmen nicht auf die Sommerzeit umstellen. Wie wir indessen in unserem Bericht in Ziff. A. 3 gezeigt haben, entspricht gerade die Umstellung auf Sommerzeit einem Bedürfnis der Öffentlichkeit. Es ist deshalb u.E. zulässig und liegt im allgemeinen Interesse, durch die Anwendung der Sommerzeit in der Bundesverwaltung und den konzessionierten Transportunternehmungen deren Allgemeingebrauch zu ermöglichen.

3. Allgemeinverbindlicher Rechtssatz

31 Der Artikel 40 Absatz 1 der Bundesverfassung verleiht dem Bund die Kompetenz, das in der Schweiz verbindliche Mass- und Gewichtssystem festzusetzen. In dieser Kompetenz ist auch die Befugnis enthalten, die Art und Weise der Zeitählung (das Zeitmass) vorzuschreiben (vgl. W. Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, 2. Auflage, S. 353). Gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 BV ist es somit möglich, die Sommerzeit durch allgemeinverbindlichen Rechtssatz einzuführen.

Das kann entweder dadurch geschehen, dass das Parlament die Sommerzeit durch Gesetzesakt selbst einführt oder dadurch, dass es in einem auf Gesetzesstufe stehenden Erlass den Bundesrat zu deren Einführung ermächtigt. Aus praktischen Gründen ist der zweiten Möglichkeit den Vorzug zu geben.

In erster Linie wäre daran zu denken, die erwähnte Delegationsnorm in das gegenwärtig in Beratung stehende Bundesgesetz über das Messwesen einzufügen. Mit diesem Vorgehen

- 7 -

zur Vertretung der Schweiz im völkerrechtlichen Verkehr, er gibt jedoch keine eindeutige Grundlage für den Erlass von allgemeinverbindlichen Vorschriften ab (Aubert, Traité de Droit Constitutionnel Suisse, S. 558 f.). Immerhin hat der Bundesrat in zwei Fällen gestützt auf diese Rechtsgrundlage Rechtsverordnungen erlassen (BRB über die Beschränkung der Einfuhr, SR 946.214; V über die Goldeinfuhr, AS 1975 843). Für das vorläufige Anordnen der Sommerzeit durch den Bundesrat mit nachträglicher Genehmigung durch das Parlament fehlt hingegen eine rechtliche Grundlage.

4. Folgerungen

- Für die Allgemeinheit rechtsverbindlich kann die Sommerzeit einzig durch das Parlament eingeführt werden.
- Die allgemeine Geltung der Sommerzeit kann jedoch mit allergrösster Wahrscheinlichkeit auch bloss dadurch erreicht werden, dass sie der Bundesrat für die Bundesverwaltung und die konzessionierten Transportunternehmungen vorschreibt. Nachdem die mitteleuropäische Zeit auf diese Weise in der Schweiz eingeführt worden ist, erscheint es naheliegend - jedenfalls für das erste Anwendungsjahr (1978) - auch die Sommerzeit so einzuführen. Sollte sich der allgemeine Gebrauch nicht durchsetzen, stünde der Weg des allgemeinverbindlichen Rechtssatzes immer noch offen.

C. Antrag

- Es sollte entschieden werden, durch welches rechtliche Vorgehen die Sommerzeit einzuführen ist:
 - Verordnung des Bundesrates an die Bundesverwaltung und konzessionierten Transportunternehmungen (Variante 1);
 - Bundesgesetz (Variante 2)

Variante 1
1036

(faktische Einführung
durch Bundesrat)

Entwurf
25.4.77

Verordnung

über die Anwendung der Sommerzeit durch die Bundesverwaltung
und die konzessionierten Transportunternehmungen

(Vom)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 39 und 40 des Bundesgesetzes über
die Organisation der Bundesverwaltung¹⁾,

Artikel 67 Absatz 2 des Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober
1924²⁾ und

Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957³⁾,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt:

- a. Für die Bundeskanzlei, das Schweizerische Bundesgericht,
die Departemente, die den Departementen unterstellten
Dienstabteilungen, Anstalten und Betriebe, sowie für die
autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe;
- b. für die konzessionierten Eisenbahnen, Schiffahrts- und
Trolleybusunternehmungen, Luftseilbahnen und ähnliche
Unternehmungen, sowie für die konzessionierten Automobil-
unternehmungen.

1) SR 172.010

2) SR 783.0

3) SR 742.101

- 2 -

Art. 2

Anwendung der Sommerzeit

Die im Artikel 1 genannten Dienststellen und Unternehmungen haben vom 1978, Uhr, bis zum 1978, Uhr, die mitteleuropäische Sommerzeit anzuwenden.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Variante 2
1036

(ordentliches
Gesetzgebungsverfahren)

Entwurf
25.4.77

Zeitgesetz
(Vom)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Verbindliche Zeit

¹Die in der Schweiz verbindliche Zeit ist die mitteleuropäische Zeit.

²Für den Zeitraum ihrer Einführung ist die mitteleuropäische Sommerzeit die verbindliche Zeit.

Art. 2

Mitteleuropäische Zeit und
mitteleuropäische Sommerzeit

¹Die mitteleuropäische Zeit ist die mittlere Sonnenzeit des Nullten Längengrades + 1 Stunde.

²Der Bundesrat bestimmt die mitteleuropäische Sommerzeit.

1) BBl 1977 ...

- 2 -

Art. 3

Einführung der Sommerzeit

¹Zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit und zur Angleichung der Zeitzählung an diejenige benachbarter Staaten kann der Bundesrat die mitteleuropäische Sommerzeit einführen.

²Der Bundesrat bestimmt den Tag und die Uhrzeit zu der die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt und endet.

Art. 4

Referendum und Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.